

Marktgemeinde Moosburg
Kirchplatz 1
9062 Moosburg

V E R O R D N U N G

Des Gemeinderates der Marktgemeinde Moosburg vom 30.06.2022 Zahl: 851-0/2022, mit welcher Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung).

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO 1998 – LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 8/2020 und § 16 Abs. 1, Ziff. 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. Nr. 116/2016 sowie § 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes, K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl 85/2013 wird verordnet:

§ 1 – Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage Moosburg wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 - Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten. Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3 – Bereitstellungsgebühr

1. Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude und befestigte Flächen, zu entrichten, für welche die Gemeindekanalisationsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude und befestigte Flächen muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Gebäude oder befestigte Fläche pro Bewertungseinheit (inkl. 10% USt):

	01.07.2022 - 30.06.2023	01.07.2023 - 30.06.2024	01.07.2024 - 30.06.2025	01.07.2025 - 30.06.2026	ab 01.07.2026
Bereitstellungsgebühr	€ 190,91	€ 196,64	€ 202,54	€ 208,61	€ 214,87

§ 4 – Benützungsgebühr

1. Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt (inkl. 10% USt):

	01.07.2022 - 30.06.2023	01.07.2023 - 30.06.2024	01.07.2024 - 30.06.2025	01.07.2025 - 30.06.2026	ab 01.07.2026
Benützungsgebühr	€ 2,78	€ 2,86	€ 2,95	€ 3,04	€ 3,13

2. Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Diese Wassermenge wird mittels eines gesonderten Wasserzählers ermittelt.

Bei Montage eines Subzählers ist zu beachten: Die Inanspruchnahme dieser Erleichterung ist ab Antragstellung möglich und setzt voraus, dass der Nachweis des Einbaues und des Betriebes einer geeigneten Messanlage (§ 25 Abs 4 K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999 i.d.g.F.) zur Feststellung der Abwassermenge (gesonderter Wasserzähler) mit Antragstellung der Marktgemeinde Moosburg urkundlich nachgewiesen wird. Der urkundliche Nachweis wird durch eine Abnahme der eingebauten Messanlage durch den zuständigen Wassermeister ersetzt.

§ 5 - Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr und Benützungsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.

§ 6 - Festsetzung der Abgabe

1. Die Kanalgebühr ist an jedem 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des jährlichen Betrages fällig und wird am 15. August eines jeden Jahres endgültig abgerechnet.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalgebühr beginnt mit dem, dem tatsächlichen Anschluss an die Kanalisationsanlage nachfolgenden 15. eines Monates. An dem diesem Zeitpunkt folgenden Fälligkeitstermin ist je Monat ein Zwölftel der jährlichen Kanalgebühr zu entrichten.

§ 7 - Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 29. 6. 2017, Zahl: 850-0/2017 und 21.12.2020, Zahl: 851-0/2020 außer Kraft.

Bürgermeister

LAbg Herbert Gaggl